

# LEHRE & BERUF

*Ziel ist es, die Organisation des Dualen Ausbildungs-Systems mit Fortbildung kennenzulernen!*

- Berufsschule
- Schulgemeinschaft
- Berufsreifeprüfung



## ➡ Berufsschule

Die Berufsschule ist eine **berufsbildende Pflichtschule**. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis und erlischt mit dessen Ende.

Lehrlinge werden in der Berufsschule UND im Lehrbetrieb ausgebildet = **Duale Ausbildung**.

Die Aufgabe der Berufsschule ist es, in einem facheinschlägigen Unterricht die theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, die betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen und die Allgemeinbildung zu erweitern.

- Berufsschule**
- Ganzjährige
  - Lehrgangsmäßige
  - Saisonmäßige

- Schulbesuch**
- ein- oder zwei Mal pro Woche
  - 8, 10 oder 12 Wochen durchgehend
  - während der arbeitsarmen Periode, z. B. Binnenschiffahrt

## Schuldemokratie

Am Beginn des Schuljahres bzw. Lehrganges werden die Schülervertreter/innen gewählt – in geheimer Wahl mit Stimmzettel:

- Klassensprecher/in und Stellvertreter/in
- Tagessprecher/in und Stellvertreter/in
- Schulsprecher/in und zwei Stellvertreter/innen
- drei Schülervertreter/innen im Schulgemeinschaftsausschuss (Direktor/in, 3 Lehrervertreter/innen, 3 Schülervertreter/innen)

## Wichtige Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

- Anhörung
- Information
- Mitentscheidung bei Erziehungsmitteln
- Mitentscheidung beim Antrag auf Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin
- Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen
- Teilnahme an Konferenzen
- Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel

### *Kurz und klar!*

Berufsschulzeit ist Arbeitszeit.  
Der Lehrbetrieb ist bei Abwesenheiten von der Berufsschule zu informieren.

[www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)

[www.wko.at](http://www.wko.at)

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

[www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)

## ► Schulgemeinschaft

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer bilden gemeinsam mit der Schulleitung die **Schulgemeinschaft**.

### Die Anliegen und Interessen vertritt der Schulgemeinschaftsausschuss.

#### Mitglieder

- Direktor/in: Vorsitz
- 3 Lehrervertreter/innen: gewählt
- 3 Schülervertreter/innen: gewählt
- 3 Eltervertreter/innen: auf Wunsch – mehr als 20 %

Die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in der **Schulgemeinschaft** sollte geprägt sein von Gesprächsbereitschaft und positiver Gesprächskultur, gegenseitiger Achtung und Respekt füreinander sowie korrektem und fairem Umgang **miteinander**.

### Demokratie ist ein Lernprozess.

Die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten berechtigt zur Wahrnehmung der Rechte.

#### Schulausschuss

Dieser kann an Berufsschulen gebildet werden. Zu den Mitgliedern des **Schulgemeinschaftsausschusses** gehören auch Vertreter des Schulerhalters, der Wirtschafts- und Arbeiterkammer und ev. Vertreter sonstiger Institutionen (z. B. Gemeinde).

#### Landeschülervertretung

Ist beim Landesschulrat eines jeden Bundeslandes eingerichtet.

#### Bundeschülervertretung

Beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie eine Zentrallehranstalten-Schülervertretung.

## ► Berufsreifeprüfung

**„Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Hört man damit auf, treibt man zurück!“** Laotse

Für begabte Lehrlinge – die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung kann bereits während der Lehrzeit begonnen werden – idealerweise ab dem zweiten Lehrjahr. Die Vorbereitung ist in Module gegliedert. Es ist die Matura in **Deutsch, Lebende Fremdsprache Englisch, Mathematik** und in einem **Fachbereich** abzulegen. Der Kurs findet an jeweils zwei Abenden pro Woche statt. Die Kosten werden zu 100 % für **alle** Lehrlinge gefördert. Die letzte Prüfung kann ab dem 19. Lebensjahr abgelegt werden.



▣▣▣ **Zusammenfassung**

Die Säulen der **Dualen Ausbildung** sind die Berufsschulen und Lehrbetriebe.

Die gesetzlichen Grundlagen sind

- für die **Berufsschulen** Schulunterrichtsgesetz, Verordnung über die Leistungsbeurteilung, Lehrpläne
- für die **Lehrbetriebe** Berufsausbildungsgesetz, Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz.

Berufsschulen können **ganzjährig**, **saison-** oder **lehrgangsmässig** geführt werden.

**Schuldemokratie** bedeutet Mitsprache und Mitwirkung von Schülervertretern, Schulgemeinschaftsausschuss.

Lehrlinge können bereits **während** der Lehrzeit die Vorbereitung auf die **Berufsreifeprüfung** beginnen.

*Glossar*

- Duale Ausbildung:** Ausbildung in Berufsschule und Lehrbetrieb
- Demokratie:** Mitbestimmung und Mitverantwortung
- Schuldemokratie:** Mitbestimmung und Mitverantwortung durch Schülervertreter, Schulgemeinschaftsausschuss

▣▣▣ **Wiederholung**

1. Schulgemeinschaft in unserer Berufsschule ist:

2. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer achten gemeinsam auf:

3. In der Schule sollten wir:

4. Im Schülerheim sollten wir:

5. Welches Gesetz regelt die Zusammenarbeit in der Schulgemeinschaft?

6. Wie setzt sich der Schulgemeinschaftsausschuss zusammen?

7. Der Schulgemeinschaftsausschuss hat folgende Aufgaben:

8. Duale Ausbildung in Österreich bedeutet die Ausbildung in:

9. Rechte der Schülervertreter:

10. Laut Schulunterrichtsgesetz haben Schülerinnen und Schüler folgende Pflichten:

# LEHRLING & BETRIEB

*Lehrlinge lernen wichtige Grundlagen der beruflichen Ausbildung kennen!*

- Berufliche Bildung und Ausbildung
- Wesentliche Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG)
- Berufsbild
- Berufliche Fortbildung
- Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJSchG)
- Interessenvertretung der Jugendlichen im Betrieb



## ➡ Berufliche Bildung und Ausbildung

**„Was man lernen muss, um es zu tun, das lernt man, indem man es tut.“** Aristoteles

Die berufliche Bildung und Ausbildung wird im **Dualen Ausbildungssystem** von **Berufsschulen** und **Lehrbetrieben** vermittelt.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen bilden für Berufsfelder wie z. B. für technische Fachrichtungen, kaufmännische Berufe, Tourismus, Sozialberufe usw. aus.

An berufsbildenden höheren Schulen schließt die Ausbildung mit **Matura** ab. An Fachschulen können unterschiedliche Qualifikationen ohne Reifeprüfung erworben werden.

Die Europäische Union arbeitet derzeit Referenzrahmen für Bildungsstandards aus, damit die Ausbildungsmöglichkeiten in den einzelnen EU-Ländern vergleichbar werden.

## ➡ Wesentliche Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG)

Grundlage der Lehrlingsausbildung in Österreich ist das **Berufsausbildungsgesetz**.

Alle Lehrberufe sind in der **Lehrberufsliste** erfasst; dies ist eine Verordnung des zuständigen Bundesministeriums.

### Lehrverhältnis

Es beginnt mit dem Eintritt des Lehrlings in die fachliche Ausbildung und Verwendung im Lehrbetrieb. Der Beruf muss in der Lehrberufsliste enthalten sein.

### *Kurz und klar!*

Das Lehrverhältnis beinhaltet Rechte und Pflichten.

[www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)

[www.wko.at](http://www.wko.at)

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)

[www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)

[www.wifi.at](http://www.wifi.at)

[www.bfi.at](http://www.bfi.at)

[www.ams.at](http://www.ams.at)

## Lehrling

Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes, bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung auch verwendet wird.

## Lehrvertrag

Der Lehrvertrag wird zwischen Lehrberechtigtem, Lehrling und Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Lehrlingen) abgeschlossen. Der Lehrvertrag wird bei der Wirtschaftskammer protokolliert. Jugendliche, die keine Lehrstelle finden können, haben die Möglichkeit im Rahmen spezieller Förderprogramme einen Ausbildungsvertrag zu erhalten, der einem Lehrvertrag gleicht.

## Lehrzeit

Die Lehrzeit kann zwischen 2 und 4 Jahren betragen. In den meisten Berufen beträgt sie 3 Jahre.

## Pflichten des Lehrlings

- Der Lehrling bemüht sich, sich die zur Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.
- Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß.
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.
- Mit den Arbeitsmitteln, Werkzeugen und Geräten ist sorgsam umzugehen.
- Im Fall einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung ist der Lehrberechtigte sofort zu informieren.
- Nach Ende des Berufsschullehrganges legt der Lehrling dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule und auf Wunsch auch die Schulunterlagen vor.



## Pflichten des Lehrberechtigten

- Der Lehrberechtigte hat für die fachliche Ausbildung zu sorgen.
- Dem Lehrling dürfen nur Aufgaben und Tätigkeiten, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind, übertragen werden.
- Der Lehrling erhält Lehrlingsentschädigung.
- Der Lehrling wird zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Arbeiten und zu verantwortungsbewusstem Verhalten angeleitet.
- Der Lehrberechtigte informiert Erziehungsberechtigte über wichtige Vorkommnisse bei minderjährigen Lehrlingen.
- Dem Lehrling wird die zum Berufsschulbesuch nötige Zeit freigegeben. Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.
- Der Lehrberechtigte achtet auf den Stand der Ausbildung der Berufsschule.
- Wohnt der Lehrling während der Zeit der Berufsschule in einem Schülerheim, so bezahlt der Lehrberechtigte den Differenzbetrag, sollten die Schülerheimkosten die Lehrlingsentschädigung übersteigen.
- Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung wird die nötige Zeit freigegeben und die Prüfungstaxe bezahlt – bei erstmaliger Prüfung.

## Pflichten der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte haben im Zusammenwirken mit dem Lehrbetrieb den Lehrling so anzuleiten, dass eine erfolgreiche Berufsausbildung möglich wird.

## Beendigung des Lehrverhältnisses

Der Lehrvertrag endet mit Ablauf der Zeit nach der vereinbarten Dauer der Lehrzeit. **Vor** dieser Zeit kann das Lehrverhältnis enden, wenn

- der Lehrling die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat mit Ablauf der Woche
- die Eintragung des Lehrvertrages verweigert wurde
- die Eintragung des Lehrvertrages gelöscht wird
- der Lehrling stirbt
- der Lehrberechtigte die zur Ausbildung notwendige Gewerbeberechtigung zurücklegt
- der Lehrberechtigte stirbt und kein Ausbilder vorhanden ist
- der Lehrberechtigte nicht mehr zur Lehrlingsausbildung berechtigt ist.



## Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages

Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis sowohl vom Lehrberechtigten als auch vom Lehrling jederzeit einseitig aufgelöst werden. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens 4 Monate betragen. Wird während der Probezeit eine lehrgangsmäßige Berufsschule besucht, so kann das Lehrverhältnis während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Betrieb jederzeit einseitig gelöst werden.

Eine Auflösung des Lehrvertrages außerhalb der Probezeit ist nur aus wesentlichen Gründen und schriftlich möglich.

## Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch den Lehrberechtigten

- der Lehrling macht sich einer strafbaren Handlung schuldig,
- tätlicher Angriff, erhebliche Beleidigung oder gefährliche Drohung des Lehrlings gegen Betriebs- oder Haushaltsangehörige des Lehrberechtigten,
- grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Dienstpflichten des Lehrlings,
- Verrat von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen,
- unbefugtes Verlassen des Lehrplatzes,
- der Lehrling ist unfähig geworden, den Lehrberuf zu erlernen.

**Die außerordentliche Auflösung des Lehrvertrages durch den Lehrberechtigten ist nur nach Durchführung eines Mediationsverfahrens wirksam, das bei der Lehrlingsstelle, der AMS-Geschäftsstelle, der Arbeiterkammer, dem Betriebsrat und eventuell dem Jugendvertrauensrat zu melden ist.**

## Mediation

- Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Lehrberechtigte.
- Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten in nachvollziehbarer Weise darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist.
- An der Mediation sind der Lehrling (bei Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten des Lehrling), der Lehrberechtigte, eine Person des persönlichen Vertrauens des Lehrlings und ein **Mediator** beteiligt. Das Ergebnis wird vom Lehrberechtigten der Lehrlingsstelle mitgeteilt; bei Auflösung des Lehrvertrages wird die Geschäftsstelle des AMS informiert.

## Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch den Lehrling

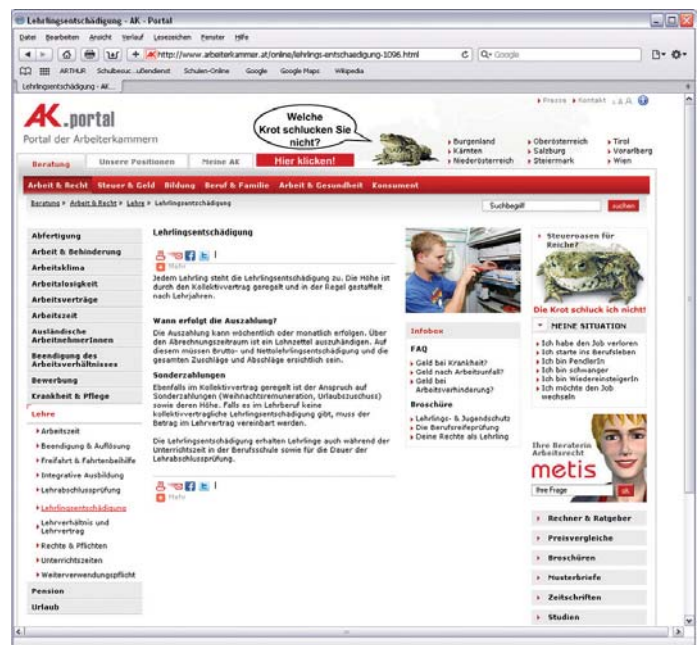
- der Lehrling kann den Lehrberuf nicht ohne Schaden für seine Gesundheit fortsetzen,
- der Lehrberechtigte oder der Ausbilder vernachlässigen die Pflicht zur Ausbildung auf grobe Weise, verleiten oder zwingen den Lehrling zu strafbaren, unsittlichen bzw. gesetzeswidrigen Handlungen,
- der Lehrling wird vom Lehrberechtigten oder Ausbilder misshandelt, körperlich geächtigt, seelisch gequält, erheblich wörtlich beleidigt bzw. davor vom Lehrberechtigten oder Ausbilder nicht geschützt wird,
- der Lehrberechtigte ist ohne Bestellung eines Ausbildners oder Geschäftsführers länger als einen Monat in Haft,
- der Lehrberechtigte unfähig wird, den Ausbildungspflichten nachzukommen,
- der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt und dem Lehrling die längere Wegstrecke zur Ausbildungsstrecke nicht zugemutet werden kann,
- der Lehrling von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung im eigenen Betrieb benötigt wird,
- der Lehrling den Lehrberuf aufgibt.

## Lehrlingsentschädigung

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, dem Lehrling die laut **Kollektivvertrag** rechtmäßige Lehrlingsentschädigung für die Dauer der Lehrzeit zu zahlen. Bei Arbeitsverhinderung im Fall von

- **Krankheit oder Freizeitunfall:** Bis zu 4 Wochen volle Lehrlingsentschädigung, für weitere 20 Wochen den Differenzbetrag zwischen Lehrlingsentschädigung und Krankengeld.
- **Arbeitsunfall oder Berufskrankheit:** Bis zu 8 Wochen volle Lehrlingsentschädigung und weitere 4 Wochen den Unterschiedsbetrag zwischen Lehrlingsentschädigung und Krankengeld.

In den meisten Bundesländern werden Lehrlinge finanziell gefördert, vor allem, wenn die Ausbildung außerhalb des Wohnortes absolviert wird. Informationen dazu findet man auf der Website der betreffenden Landesregierung.



## Pflicht zur Weiterverwendung des Lehrlings

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling im erlernten Beruf drei Monate weiter zu verwenden, sofern das Lehrverhältnis regulär bzw. mit Ablegung der Lehrabschlussprüfung endet. Die **Behaltspflicht** kann durch Kollektivverträge verlängert werden.

## Lehrabschlussprüfung

Am Ende der Lehrzeit kann die Lehrabschlussprüfung vor einer Prüfungskommission der Lehrlingsstelle der Kammer der gewerblichen Wirtschaft abgelegt werden. Sie besteht aus einer theoretischen und praktischen Prüfung bzw. einem schriftlichen und mündlichen Teil.

Die positiv abgeschlossene Berufsschule ist Voraussetzung für den Antritt zur Lehrabschlussprüfung.

Die Anmeldung kann bis zu sechs Monaten vor Ende der Lehrzeit erfolgen. Die Prüfungsgebühr entrichtet der Lehrberechtigte.



## Prüfungszeugnis

Die Lehrlingsstelle der Kammer der gewerblichen Wirtschaft stellt nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung ein **Prüfungszeugnis** aus.

## Lehrzeugnis

Nach der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrberechtigte dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen; darin dürfen keine Angaben stehen, die das berufliche Fortkommen erschweren.

## Lehrbrief

Der Lehrling kann einen **Lehrbrief** bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer beantragen. Dieser ist in Form einer Urkunde gestaltet.

## Integrative Berufsausbildung

Für Jugendliche mit begabungsmäßigen, sozialen oder körperlichen Benachteiligungen gibt es die Möglichkeit der Berufsausbildung mit

- **verlängerter Lehrzeit**
- **Teilqualifikation**

Dabei werden die Jugendlichen von Berufsausbildungsassistenten betreut. Es stehen verschiedene Fördermaßnahmen je nach individuellem Bedarf offen.

## ⇒ **Berufsbild**

**„Sobald jemand in einer Sache Meister geworden ist, sollte er in einer neuen Sache Schüler werden.“**

Gerhart Hauptmann

Das **Berufsbild** ist die Ausbildungsvorschrift für den Lehrbetrieb. Von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer ist festgelegt, welche Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse der Lehrling während der Lehrzeit im **Lehrbetrieb** erlernen soll. Teilweise ist dies auch auf die einzelnen Lehrjahre aufgeteilt.

Bestimmte Maßnahmen der neuen Lehrlingsförderung können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Lehrling im Rahmen einer Zwischenprüfung die im Berufsbild vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

## ⇒ **Berufliche Fortbildung**

Berufliche Fortbildung unter dem Motto **„Lebenslanges Lernen“** ist die Grundvoraussetzung, um sich im erlernten Beruf weiter zu entwickeln und Aufstiegschancen wahrnehmen zu können.

WIFI, BFI, Volkshochschulen sowie vor allem im Krisenfall das AMS bieten ein umfangreiches Fortbildungsprogramm an. Wichtig ist aber auch, die betriebsinternen Fortbildungsmöglichkeiten zu nützen. Die Vorbereitung auf die **Berufsreifeprüfung** ist bereits während der Lehrzeit möglich.

## Wesentliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Jugendlichen aus dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz

**Kinderarbeit** ist in Österreich bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gesetzlich verboten.

**Jugendliche** sind mündige Minderjährige nach Beendigung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dieses Gesetz gilt für Jugendliche, die in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

### Ruhepausen und Ruhezeiten

- Nach einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden ist eine Pause von mindestens einer halben Stunde vorzusehen. Nach spätestens 6 Stunden muss die Pause gewährt werden.
- Beträgt die Arbeitszeit an einem Tag nicht mehr als 5 Stunden, darf die Pause entfallen.
- Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit gebührt den Jugendlichen eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 12 Stunden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht beschäftigt werden – dazu gibt es Ausnahmebestimmungen im Tourismus (Jugendliche über 16 Jahre dürfen bis 23.00 Uhr beschäftigt werden) sowie für Bäckereien (Lehrlinge dürfen ab 4.00 Uhr beschäftigt werden).
- Die Beschäftigung von Jugendlichen ist an Sonn- und Feiertagen verboten, außer diese Tage zählen zur normalen Arbeitszeit (Tourismus, Pflegeberufe ...).
- Den Jugendlichen ist eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 43 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat – für Tourismus und Pflegeberufe gelten Ausnahmen.

### Urlaub

- Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 30 Werktage.
- Auf Wunsch des Jugendlichen dürfen mindestens 12 Werktage Urlaub in der Zeit zwischen 15. Juni und 15. September konsumiert werden. Während des Urlaubes wird die Lehrlingsentschädigung weiter bezahlt.

### Besonderer Schutz

- Akkordarbeit ist für Jugendliche unter 16 Jahren und für Lehrlinge verboten.
- Generell ist bei der Beschäftigung von Jugendlichen auf die körperliche und seelische Eignung und Belastbarkeit Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind alle Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen.
- Körperliche Züchtigung, seelische Tortur oder erhebliche wörtliche Beleidigung ist nicht zulässig.
- Bei Dienstantritt ist vom Lehrberechtigten oder Ausbilder eine Gefahrenunterweisung am Arbeitsplatz durchzuführen.

### *Kurz und klar!*

Einige wesentliche Bestimmungen:  
**Arbeitszeit**

Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden, die wöchentliche 40 Stunden.

Für Jugendliche, die bereits 16 Jahre alt sind, darf die Tagesarbeitszeit bis zu einer halben Stunde verlängert werden, wöchentlich höchstens um 3 Stunden.

Für die geleistete Mehrarbeit gebührt eine Abgeltung mit Zeitausgleich oder Bezahlung mit 50 % Zuschlag.

## ► Interessenvertretung der Jugendlichen im Betrieb

### Mitsprache braucht Mut und Mitverantwortung!

Das **Arbeitsverfassungsgesetz** regelt das Verhältnis von **Arbeitgebern** und **Arbeitnehmern** auf Basis der **Zusammenarbeit**. Dazu gehört auch die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb, um wesentliche Fragen der betrieblichen Partnerschaft fair und korrekt besprechen zu können. Interessenvertretung ist Vertrauenssache – Intelligenz, persönliches Format, Gespür für angemessenes Handeln, fachliches Wissen und Einsatzbereitschaft sind dafür Voraussetzung.

In Betrieben, in denen mindestens 5 jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Vertretungsorgane für Jugendliche zu bilden.



### Jugendversammlung

- Diese besteht aus allen jugendlichen Arbeitnehmern eines Betriebes, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit.
- Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- Sie behandelt die Berichte des Jugendvertrauensrates, wählt den Wahlvorstand für die Wahl des Jugendvertrauensrates und kann Beschlüsse zur Enthebung des Jugendvertrauensrates fassen.
- Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer, Mitglieder des Jugendvertrauensrates (auch wenn sie nicht mehr Jugendliche sind, aber noch im Betrieb beschäftigt).
- Der Betriebsrat darf mit beratender Stimme teilnehmen.

### Jugendvertrauensrat

- Die Zahl der Jugendvertrauensräte eines Betriebes ist nach der Zahl der Arbeitnehmer gestaffelt. Ab 5 – 10 jugendlichen Arbeitnehmern gibt es einen Jugendvertreter/Jugendvertreterin.
- Ist diese Zahl sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte zutreffend, wird je 1 Vertreter gewählt.
- Wählbar sind alle jugendlichen Arbeitnehmer unter dem 21. Lebensjahr, die seit mindestens 6 Monaten im Betrieb beschäftigt sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- Wählen dürfen **alle** jugendlichen Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Tätigkeitsdauer beträgt 2 Jahre.
- Die Aufgaben sind die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften für jugendliche Arbeitnehmer sowie die Vertretung der sozialen-, wirtschaftlichen- und gesundheitlichen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Betriebsrat.
- Der Obmann des Jugendvertrauensrates vertritt die Kolleginnen und Kollegen gegenüber dem Arbeitgeber.
- Der Arbeitgeber hat die Auskunfts- und Informationspflicht gegenüber dem Jugendvertrauensrat.
- Dem Jugendvertrauensrat ist die notwendige Freizeit für die Interessenvertretung zu gewähren.
- Eine Kündigung oder Entlassung des Jugendvertrauensrates ist nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes möglich.

## ➔ Zusammenfassung

Das **Berufsausbildungsgesetz** ist die Grundlage für die Ausbildung im Lehrbetrieb.

Die **Lehrberufe** sind in der **Lehrberufsliste** aufgezählt.

Über die Ausbildung eines Lehrlings wird ein **Lehrvertrag** zwischen Lehrberechtigtem, Lehrling und im Fall der Minderjährigkeit den Erziehungsberechtigten abgeschlossen.

Lehrling und Lehrberechtigter haben den Lehrvertrag zu erfüllen.

Eine vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages kann nur aus bestimmten Gründen und unter bestimmten Bedingungen erfolgen.

Mit der erfolgreichen Ablegung der **Lehrabschlussprüfung** beendet der Lehrling seine Lehrzeit.

Das **Berufsbild** ist die Ausbildungsvorschrift für den **Lehrbetrieb**.

Berufliche Weiterentwicklung ist nur mit **Fortbildung** möglich.

**Kinder** dürfen bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Für **Jugendliche** in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis gelten besondere Schutzbestimmungen – im Besonderen für Arbeitszeit, Freizeit, Urlaub, Krankheit oder Unfall und zu ihrem besonderen Schutz.

Jugendliche Arbeitnehmer bilden ab einer Zahl von 5 – 10 pro Betrieb die Jugendversammlung und können einen Jugendvertrauensrat zur Vertretung ihrer Interessen wählen.

## Glossar

<b>Mediation:</b>	Hilfe und Unterstützung durch eine speziell geschulte Person zur Aufarbeitung von Problemen und zur Beilegung eines Streits.
<b>Mediator:</b>	Fachlich geschulte Person zur Vermittlung und Aufarbeitung von Konflikten.
<b>Integration:</b>	Eingliederung
<b>Kollektivvertrag:</b>	Vertrag, der meist jährlich zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften (= gesetzliche und freiwillige Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ausgehandelt wird. Der Kollektivvertrag beinhaltet wesentliche Bestimmungen zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmer wie Gehalt bzw. Lohn, Urlaub etc. Die Bestimmungen des Kollektivvertrages dürfen NICHT unterschrieben werden.
<b>Mobbing:</b>	Bösartiges, absichtliches und schädigendes Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen.
<b>Bossing:</b>	Bösartiges, absichtliches und schädigendes Verhalten des Vorgesetzten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

**Wiederholung**

1. Wann beginnt das Lehrverhältnis?

2. Wer ist Lehrling?

3. Nennen Sie 5 Lehrberufe, die von Mädchen und Burschen häufig ergriffen werden:

4. Wer darf einen Lehrvertrag abschließen?

5. Nennen Sie die Pflichten des Lehrlings:

6. Nennen Sie die Pflichten des Lehrberechtigten:

7. Welche Aufgaben haben Erziehungsberechtigte für Jugendliche und Lehrlinge?

8. Wann kann ein Lehrverhältnis im Normalfall enden?

9. Nennen Sie Gründe für die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten:

10. Wie lautet die Rahmenbedingung für eine vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses durch den Arbeitgeber?

11. Nennen Sie Gründe für die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling:

12. Erklären Sie die Weiterverwendung des Lehrlings im Lehrbetrieb:

13. Beschreiben Sie den Unterschied zwischen Prüfungszeugnis, Lehrzeugnis und Lehrbrief:

14. Wesentliche Bestimmungen zur Lehrabschlussprüfung:

15. Was versteht man unter Integrativer Berufsausbildung?

16. Nennen Sie wichtige Fortbildungsinstitutionen in Österreich:

17. Erklären Sie die Begriffe Kind und Jugendliche:

18. Für wen gilt das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz?

19. Beschreiben Sie die Bestimmungen für Jugendliche lt. KJSchG zu Arbeitszeit, Urlaub und Ruhezeit:

# BERUFLICHES UMFELD

*Ziel ist es, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, das Wesen des Kollektivvertrages sowie wesentliche, arbeitsrechtliche Bestimmungen kennen zu lernen.*



- Arbeitsrecht
- Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag
- Wesentliche arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Arbeitsschutz und Arbeitsmarkt in Österreich
- Sozialversicherung
- Interessenvertretung
- Kollektivvertrag
- Personenverkehr in der EU

## ➡ Arbeitsrecht

Als Arbeitsrecht wird die Gesamtheit aller Gesetze und Bestimmungen, die das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Arbeitsschutz, Folgen bei Arbeitsunfall, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialversicherung, die Arbeitslosenfürsorge, die Mitbestimmungsrechte von Gewerkschaften und Betriebsräten und angrenzende Themen regeln, bezeichnet. Nach dem 1. Weltkrieg war der Begriff des internationalen Arbeitsrechts entstanden.

### Arbeitsvertrag

Von einem Arbeitsvertrag spricht man dann, wenn sich jemand (Arbeitnehmer) zu einer Arbeitsleistung für einen anderen (Arbeitgeber) verpflichtet. Der wesentliche Inhalt des Arbeitsvertrages ist für den Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellter) die Erbringung der Arbeitsleistung und für den Arbeitgeber die Bezahlung des Entgelts (Lohn oder Gehalt).

Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist normalerweise an keine Formvorschrift gebunden, daher kann er schriftlich, mündlich oder durch „schlüssige Handlung“ abgeschlossen werden.

### Werkvertrag

Ein Werkvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag, in dem sich jemand (Werkunternehmer) zur Herstellung eines Werkes verpflichtet.

**Beispiel:** Wenn sich jemand bei einem Schneidermeister einen Anzug nähen lässt, entsteht zwischen dem Schneidermeister und dem Besteller ein Werkvertrag. Zwischen dem Gesellen, der den Anzug tatsächlich näht und dem Schneidermeister besteht aber ein Arbeitsvertrag.

### Freier Dienstvertrag

Es verpflichtet sich jemand zu Leistungen, wobei weder die Merkmale des Arbeitsvertrages noch die des Werkvertrages voll ausgeprägt sind.

**Beispiele:** Konsulenten, freie journalistische Mitarbeiter, Detektive, Freiberufler.

## Arbeitsrechtliche Sonderformen

### Volontär

Person, die sich im Betrieb aufhält, um fachbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Es besteht kein Arbeitsverhältnis. Keine Arbeitsverpflichtung, aber auch kein Rechtsanspruch auf Entgelt. Nicht an feste Arbeitszeiten gebunden. Nicht in den Betrieb eingegliedert. Kein Weisungsrecht des Arbeitgebers (außer hinsichtlich Arbeitssicherheit).

### Heimarbeiter und Heimangestellte

Gesetzliche Grundlage ist das Heimarbeitergesetz 1961 (Heim AG) für Heimarbeiter. Heimangestellte werden überwiegend geistig beansprucht (Telearbeit) und werden nicht vom Heim AG erfasst. Der Auftraggeber muss bei erstmaliger Vergabe die Heimarbeiter an das Arbeitsinspektorat anzeigen, eine Liste führen, die Arbeits- und Lieferbedingungen bekannt geben und ein Abrechnungsbuch an das Arbeitsinspektorat ausfolgen. Die Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes (ASchG) müssen auch bei Heimarbeitsplätzen (ausgelagerte Plätze) eingehalten werden (Gefahrenschutz). Die Rechtsprechung erlaubt dem Arbeitsinspektorat den Zugang zu den Räumlichkeiten, um die Bestimmungen des ASchG zu überprüfen.

### Arbeitsvertrag auf Probe

Gemäß § 19 Abs. 2 Angestelltengesetz (für Angestellte) bzw. § 1158 Abs. 2 ABGB (Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch für Arbeiter) kann ein Dienstverhältnis auf Probe nur für die Höchstdauer eines Monats vereinbart werden. Während dieser Zeit kann das Dienstverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Arbeitgeber, aber auch durch den Arbeitnehmer gelöst werden.

**Wichtig:** Eine Ausnahme hiezu gibt es lediglich für Lehrlinge, die automatisch eine Probezeit von drei Monaten (in Ausnahmefällen auch sechs Wochen) haben.

### Der Dienstzettel

Der Dienstzettel ist eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichsten Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Sein Zweck dient der Beweissicherung.

Der Dienstzettel hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverhältnisse) das Ende des Arbeitsverhältnisses (der Befristung)
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- gewöhnlicher Arbeitsort (Einsatzort), erforderlichenfalls Hinweise auf wechselnde Arbeitsorte (Einsatzorte)
- allfällige Einstufung in ein generelles Schema
- vorgesehene Verwendung
- Anfangsbezug (Grundgehalt, -lohn, weitere Entgeltbestandteile wie z. B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgeltes
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes
- vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers
- Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, festgesetzte Lehrlingsentschädigung, Betriebsvereinbarung). Muss im Betrieb zur Einsichtnahme aufliegen.
- Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse (BVK) des Arbeitnehmers.





**Eintragungen bei Auslandsaufenthalt**

Hat der Arbeitnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstzettel oder schriftliche Arbeitsvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit
- Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist, sofern es nicht in EURO auszuzahlen ist
- allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
- allfällige, zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit

**Kein Anspruch auf einen Dienstzettel**

Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstzettels besteht, wenn

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder
- ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wurde, der alle oben angeführten Angaben enthält, oder
- bei Auslandstätigkeit die oben angeführten, zusätzlichen Angaben in anderen, schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

**➡ Betriebsvereinbarung**

Die Betriebsvereinbarung regelt Arbeits- und Pausenzeiten, Gleitzeit, Vergabe von Betriebsparkplätzen, Rauchverbote usw.

Diese schriftliche Vereinbarung wird zwischen dem Betriebsrat/der Betriebsrätin und dem Firmeninhaber/der Firmeninhaberin abgeschlossen.

Die Betriebsvereinbarungen sind generelle Regelungen von Arbeitsbedingungen in einer Firma.

Beim Kollektivvertrag hingegen handelt es sich um überbetriebliche Vereinbarungen.

***Kurz und klar!***

Die Probezeit für Lehrlinge beträgt im Regelfall in Österreich 3 Monate!

Neben dem normalen Lehrvertrag gibt es auch die Möglichkeit, einen sogenannten integrativen Lehrvertrag für „Verlängerte Lehre“ abzuschließen.

Für Teilqualifikanten (Lehrlinge mit besonderen Bedürfnissen) gibt es den Ausbildungsvertrag.

**Dienstzettel**

gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. 459/1993 (AVRAG)

<p>1. Name und Anschrift des .....</p> <p>2. Name und Anschrift de .....</p> <p>3. Beginn des Arbeitsver .....</p> <p>4. Probezeit ja*/nein*; D .....</p> <p>5. Befristung ja*/nein*; D .....</p> <p>6. Kündigungsfrist: .....</p> <p>    Kündigungstermin: .....</p> <p>7. Anzuwendende Norm .....</p> <p>    von Kollektivvertrag, .....</p> <p>    und Betriebsvereinb .....</p> <p>8. Kollektivvertrag*, S .....</p> <p>    liegen im .....</p> <p>9. Arbeits-(Einsatz)or .....</p> <p>10. Tätigkeit: .....</p>	<p>11. Einstufung lt. Kollektivvertrag*/Betriebsvereinbarung*/innerbetrieblichem Lohnschema*: .....</p> <p>    Kollektivvertragslohn/-gehalt: .....</p> <p>12. Entgelt:</p> <p>    a) Bruttostundenlohn: .....</p> <p>    b) Bruttomonatslohn/gehalt: .....</p> <p>    c) Zulagen: .....</p> <p>    d) Provisionen/Prämien: .....</p> <p>    e) Überstundenpauschale in Höhe von: ..... für ..... Überstunden/Monat</p> <p>    f) Reisekosten- u. Reiseaufwandsentschädigung, Diäten, Trennungsgeld etc. ....</p> <p>    g) Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration etc): .....</p> <p>    h) sonstige Entgeltansprüche: .....</p> <p>13. Fälligkeit des monatlichen Entgelts und der Sonderzahlungen: .....</p> <p>14. Urlaubsausmaß pro Arbeits*/Kalenderjahr*: ..... Werktage*/Arbeitstage*</p> <p>15. Arbeitszeit</p> <p>    a) wöchentliche Normalarbeitszeit: .....</p> <p>    b) Verteilung der Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage: .....</p> <p>16. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse des Arbeitnehmers bzw. im Geltungsbereich des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) Name und Anschrift der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse. ....</p>
---	--

.....

Unterschrift des Arbeitgebers  
(Firmenmäßige Zeichnung)

.....

Ort und Datum

## ➡ Zusammenfassung

Nach dem 1. Weltkrieg war der Begriff des **internationalen Arbeitsrechts** entstanden.

Für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind folgende Vereinbarungen wichtig:  
**Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Arbeitsvertrag auf Probe, der Dienstzettel und die Betriebsvereinbarung.**

Die Probezeit für Lehrlinge beträgt im Regelfall in Österreich **3 Monate**.

Im Rahmen der Integration können besondere Lehrverträge abgeschlossen werden. Die sogenannte „**Verlängerte Lehre**“ gibt den Menschen mit besonderen Bedürfnissen mehr Zeit, um am Ende der Lehrzeit auch zu einem „normalen“ Lehrabschluss zu kommen.

Die sogenannte „**Teilqualifizierung**“ gibt den Menschen mit besonderen Bedürfnissen die Möglichkeit eine bestimmte Anzahl von Lehrzielen aus dem Berufsbild im Rahmen einer Abschlussprüfung zu erreichen. Selbstverständlich ist auch für diese Lehrlingsgruppe sehr oft die Berufsschule der Ausbildungspartner.

### Glossar

<b>Volontär:</b>	ohne oder nur gegen eine kleine Vergütung Arbeitender
<b>Qualifikation:</b>	Befähigung, Nachweis
<b>Diskussion:</b>	Erörterung; Aussprache; Meinungsaustausch

## ➡ Wiederholung

1. Wenn zwischen dem/der Betriebsrat/Betriebsrätin mit den Firmenbesitzern eine eigene Pausenregelung vereinbart wird, wo wird diese Vereinbarung niedergeschrieben?

2. Welche Möglichkeiten haben Menschen mit besonderen Bedürfnissen, um eine Lehre zu absolvieren?

3. Kennen Sie Mitschüler/Mitschülerinnen mit einer „Verlängerten Lehre“ bzw. einer „Teilqualifikation“? Erzählen Sie Ihrem/Ihrer Sitznachbarn/Sitznachbarin über Ihre Erfahrung mit diesen Mitschülern/Mitschülerinnen! Wie kann man sie unterstützen?

4. Was wissen Sie über den Arbeitsvertrag bzw. den „Freien Arbeitsvertrag“?

5. Die Sonderformen des Arbeitsvertrages nehmen zu. Welche Sonderformen kennen Sie?

6. Nennen Sie fünf Punkte des Dienstzettels!

7. Nennen Sie eine Eintragung im Dienstzettel während eines Auslandsaufenthaltes!

8. Wer hat keinen Anspruch auf einen Dienstzettel?

9. Wie lange ist die Probezeit für Lehrlinge in Österreich?

10. Gibt es in Ihrer Firma eine Betriebsvereinbarung? Wenn ja, welche? Diskutieren Sie mit Ihrem Sitznachbarn/  
Ihrer Sitznachbarin darüber!

11. Was heißt Diskussion?

## Rechte & Pflichten aus dem Arbeitsvertrag

**Aufgrund eines Arbeitsvertrages (Regelung im ABGB) ergeben sich wesentliche Rechte und Pflichten sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer!**

### Die Arbeitspflicht

Der Arbeitspflicht muss persönlich (nicht durch Stellvertreter) nachgekommen werden. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die zugesagte Arbeit nach besten Kräften und mit der nötigen Sorgfalt (Sorgfaltspflicht) zu leisten. Durch die Einführung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DNHG) im Jahre 1965 wurde der Umfang der Haftung des Arbeitnehmers für Schäden, die er bei Erbringung der Arbeitsleistung verursacht hat, mit Rücksicht auf seine begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten, eingeschränkt. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kann somit nur nach dem Grad des Verschuldens zum Schadenersatz herangezogen werden.

Die Haftung entfällt nur bei entschuldbaren Fehlleistungen. Selbst bei leichter Fahrlässigkeit gilt bereits Haftpflicht. Selbstverständlich gilt die Haftpflicht bei grober Fahrlässigkeit bzw. bei durch Vorsatz herbeigeführten Schäden. Über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Weisungen des Arbeitgebers braucht der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht zu erfüllen. Weisungsrecht besteht allerdings für die Ausführungen der im Arbeitsvertrag zugesagten Arbeitsleistung.

### Die Treuepflicht

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die schutzwürdigen Interessen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was diese Interessen schädigt. Dazu zählen: Pflicht zum positiven Handeln, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Wettbewerbsverbot, „Schmiergeldverbot“ (bei Beamten gibt es ein eigenes Antikorruptionsgesetz) und Unterlassungspflicht.

### Die Entgeltzahlungspflicht

Arbeitgeber sind verpflichtet das Entgelt (Geld, Geldlohn) pünktlich (die Fälligkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen) zu entrichten. Eine Verbindung mit Sachleistungen, sogenannte „Naturalbezüge“ (wie etwa Dienstwohnung, Arbeitskleidung, Kost und Quartier, Landnutzung, Beheizung, Deputate) unterliegen besonderen Bestimmungen.

Zu den besonderen Erscheinungsformen gehören auch Zuschläge (z. B. Sonn- und Feiertagszuschlag) und Zulagen (z. B. EDV-Zulage, Erschwerniszulage, etc).

Eigene Gesetze regeln die Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Unfall oder Pflegefreistellung. Außerdem besteht eine gesetzliche Regelung der Entgeltsicherung bei Ausgleich oder Konkurs (Insolvenz – Entgeltfortzahlung).

### Die Fürsorgepflicht

Die Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den Arbeitnehmern durch die Eingliederung in den Betrieb kein Schaden an schutzwürdigen Rechtsgütern erwächst.

Die Vorsorge zum Schutz der Arbeitnehmer (auf eigene Kosten) umfassen z. B. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Erkrankungen, Anmeldung zur Sozialversicherung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Gleichbehandlungspflicht, Gewährung desurlaubes, Ausstellung eines Arbeitszeugnisses, etc.

Die Gleichbehandlung der Geschlechter gilt als eine der Säulen des modernen Arbeitsrechts. Geändert wird sie vom Gesetzgeber insbesondere im Gleichbehandlungsgebot, das Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in die Pflicht nimmt, die grundlegenden Aspekte der Menschenrechte in seinem Umfeld umzusetzen.

### *Kurz und klar!*

**Wann haften die Arbeitnehmer für einen Schaden?**

- tatsächlicher Schaden vom Arbeitnehmer verursacht
- Schadenseintritt durch den Arbeitnehmer verursacht
- kein Haftausschließungsgrund nach dem DNHG
- Anspruch darf weder verfallen noch verjährt sein

## ➡ Zusammenfassung

Aus dem Arbeitsverhältnis ergeben sich bestimmte Pflichten.

### **Pflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin sind:**

Arbeitspflicht, Sorgfaltspflicht, Haftpflicht, Treuepflicht; es ist aber auch das Weisungsrecht zu beachten.

### **Pflichten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sind:**

Entgeltzahlungspflicht samt den besonderen Erscheinungsformen wie Naturalbezüge, Zuschläge und Zulagen. Sowie die Fürsorgepflicht.

## Glossar

<b>ABGB:</b>	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Deputate:</b>	In der Wirtschaft ist der Deputatlohn die Naturalleistung, die aus Lebensmitteln, Kohle, Holz u. a. besteht. Bei einer späteren Betriebsrente fließen solche Sachzuwendungen mit in die Rentenberechnung ein, da sie als Teil des Lohnes gelten.
<b>DHG:</b>	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 1965.
<b>Insolvenz-Entgeltsicherung:</b>	Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erhalten im Falle einer Insolvenz auf Antrag ihre noch ausstehenden Entgelte vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt.

## ➡ Wiederholung

1. Aus dem Arbeitsverhältnis ergeben sich bestimmte Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers:

2. Wer muss den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei der Krankenkasse anmelden?

3 Wann haften Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für von Ihnen verursachte Schäden?

4. Welche Vorsorgemaßnahmen sollen durch die Fürsorgepflicht für die Arbeitnehmer getroffen werden (Nennen Sie drei Beispiele)?

## Wesentliche arbeitsrechtliche Bestimmungen

### Arbeitszeitgesetz

Das Arbeitszeitgesetz regelt (letzte Fassung 1. 10. 2009) die Verteilung der Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Ruhezeiten.

#### Arbeitszeit ist die Zeit von Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt in der Regel höchstens 40 Stunden (je nach Branche verschieden). Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt gewöhnlich acht Stunden, eine andere Verteilung ist jedoch zulässig. Dabei darf die tägliche Normalarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten.

Die Normalarbeitszeit muss innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes erreicht werden. Der Durchrechnungszeitraum ist die Frist, innerhalb der die Arbeitszeit rechnerisch ausgeglichen werden muss.

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Anstelle dieser Pause können auch zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je 10 Minuten vereinbart werden. Zehn (durch Kollektivvertrag geregelt) bzw. elf Stunden beträgt die Ruhezeit nach Beendigung der Tagesarbeitszeit.



Nach sechs Monaten entsteht der volle Urlaubsanspruch. Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 30 Werktage bzw. nach 25 anrechenbaren Dienstjahren 36 Werktage in einem Arbeitsjahr.

Wenn bei Beendigung des Dienstverhältnisses der Urlaub nicht konsumiert werden kann, muss er ausbezahlt werden.

Die Pflegefreistellung beträgt höchstens eine Arbeitswoche innerhalb eines Arbeitsjahres. Nur bei Kindern unter 12 Jahren zwei Wochen.

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

#### Wichtig ist die Voraussetzung, dass das Dienstverhältnis angetreten wurde.

#### Folgende Ansprüche kommen zur Geltung:

- Bis 5 Jahre Dienstzeit 6 Wochen, 5 bis 15 Jahre 8 Wochen, 15 bis 25 Jahre 10 Wochen, über 25 Jahre 12 Wochen (wobei es noch 50 % des Entgeltes für weitere 4 Wochen gibt).

#### Bei einem Arbeitsunfall sieht die Regelung folgendes vor:

- Bis 15 Jahre Dienstzeit 8 Wochen, über 15 Jahre 10 Wochen (gilt für jeden einzelnen Arbeitsunfall).
- Für einen Arbeiter besteht der Anspruch nur einmal im Dienstjahr. Angestellte sind in dieser Weise besser abgesichert.
- Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unverzüglich zu melden.

## Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### Eine Kündigung ist für die Betroffenen ein gewisses Trauma.

Wenn ein Arbeitsvertrag abläuft, endet das Arbeitsverhältnis automatisch. In beiderseitigem Einvernehmen ist das Arbeitsverhältnis jederzeit lösbar, aber auch mit dem Tod des Arbeitnehmers endet das Arbeitsverhältnis unter allen Umständen.

- Die Kündigung ist die einseitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Einhaltung einer bestimmten Frist.
- Wichtig ist der Kollektivvertrag sowie das ASVG und das ABGB.
- Die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses ist nur bei Vorliegen bestimmter Gründe jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich. Erfolgt sie durch den Arbeitgeber, dann spricht man von einer „fristlosen Entlassung“, wird sie vom Arbeitnehmer ausgesprochen, dann handelt es sich um einen „vorzeitigen Austritt“.



Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin auf Verlangen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein schriftliches Dienstzeugnis auszustellen. Eintragungen, die dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin das Erlangen einer neuen Stelle erschweren, sind unzulässig.

Seit 1. Jänner 2003 gilt ein neues Abfertigungssystem, die sogenannte „Betriebliche Mitarbeitervorsorge“. Bei Pensionierung kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wählen, die Abfertigung als steuerfreie Zusatzpension auszahlen zu lassen, oder die Abfertigung auf einmal mit 6%igem Steuersatz auszahlen zu lassen.

### Familienförderung – Beschäftigungsverbot für werdende Mütter

Das Beschäftigungsverbot für werdende Mütter bedeutet, dass in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen danach keine Beschäftigung erfolgen darf.

Alle Mütter und wahlweise auch Väter haben Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und Karenz, wenn sie sich der Kinderbetreuung widmen. Eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ist notwendig, um unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zu haben.

Die Arbeits- und Sozialgerichte sind für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Arbeitgeber/Arbeitgeberin zuständig. Auskünfte erteilen gesetzliche oder freiwillige Interessenvertretungen (AK und ÖGB), die auch Rechtsbeistand gewähren.

Durch die Einführung der Familienhospizkarenz erhalten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit, ihre sterbenden Angehörigen oder die schwer erkrankten Kinder für eine gewisse Dauer zu begleiten. Es besteht die Möglichkeit der Karenz oder einer Veränderung der Arbeitszeit.

### *Kurz und klar!*

Es wird zwischen drei Gruppen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen unterschieden:

Für Arbeiter/Arbeiterinnen ist das Angestelltengesetz nicht anwendbar.

Bei der Gruppe der Angestellten unterscheidet man zwischen kaufmännische Dienste (Büro, Verkauf, etc.) und höhere, nicht kaufmännische Tätigkeiten (Bauleiter, Techniker, etc.).

Lehrlinge werden in Betrieben fachlich aufgrund des Berufsbildes ausgebildet. Grundlage für die Ausbildung ist ein gültiger Lehrvertrag.

## ➡ Zusammenfassung

Das Arbeitszeitgesetz regelt die Verteilung der Arbeitszeit sowie die Ruhezeiten und Ruhepausen. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge.

Nach sechs Monaten hat der/die Dienstnehmer/Dienstnehmerin Anspruch auf Urlaub in voller Länge.

Durch das Mutterschutzgesetz genießen werdende Mütter einen gewissen Schutz.

Im Krankheitsfall besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Ein Arbeitsverhältnis endet durch Zeitablauf, einvernehmliche Lösung, Tod, Kündigung, Entlassung oder vorzeitigen Austritt.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht das Recht auf Abfertigung und die Ausstellung eines Dienstzeugnisses. Auch zur Arbeitssuche muss dementsprechend freigegeben werden.

Neue Formen der Arbeit sind Teilzeitarbeit (die wöchentliche Arbeitszeit liegt unter der Normalarbeitszeit), Telearbeit (Arbeitsaufträge werden mittels PC von zu Hause aus erledigt) und die Leiharbeit (Arbeitskräfte werden dabei zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen).

### Glossar

<b>AZG:</b>	Arbeitszeitgesetz
<b>BR:</b>	Betriebsrat
<b>JVR:</b>	Jugendvertrauensrat
<b>Arbeitsjahr:</b>	Urlaubsjahr
<b>Werktage:</b>	alle Tage mit Ausnahme von Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
<b>ASVG:</b>	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
<b>ABGB:</b>	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (für Österreich)
<b>Präsenzdiener:</b>	Soldat im Grundwehrdienst des österreichischen Bundesheeres
<b>Invalide:</b>	Dienst-, Arbeitsunfähige(r)

## ➡ Wiederholung

1. Nennen Sie drei typische Berufe für Arbeiter bzw. für Angestellte:

2. Wie lange haben Sie als Lehrling Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall?



3. Wie lange haben Sie als Lehrling Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Falle eines Arbeitsunfalls?

4. Zählen Sie die Möglichkeiten der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf:

5. Was wird unter Familienhospizkarenz verstanden?

6. Welche Gerichte sind bei Streitigkeiten zwischen Dienstnehmer/Dienstnehmerin und Arbeitgeber/Arbeitgeberin zuständig?

7. Welche Pflichten und Ansprüche entstehen anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

## ➡ Arbeitsschutz und Arbeitsmarkt in Österreich

Der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnenschutz gliedert sich vor allem in den technischen Schutz, in das Arbeitsrecht bzw. in den Sonderschutz für einzelne Gruppen. Die Arbeitsmarktpolitik hat die Aufgabe Arbeitslosigkeit zu vermeiden und zu beseitigen.

### Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Zum Zweck des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen enthält das Arbeitsrecht eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, deren Zweck es ist, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Verwendungsschutz gehören zur Arbeitssicherheit. EU-Vorgaben müssen im österreichischen Recht umgesetzt werden die im Arbeitsrecht verankert sind. Die Arbeitnehmer tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Schutzeinrichtungen wie Schutzbrillen oder Gehörschutz bzw. Sicherheitsschuhe gehören einfach dazu.



### Das ASchG (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnenschutzgesetz) schreibt vor:

- Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz, sowie Festlegung von Maßnahmen, die den arbeitsmedizinischen Anforderungen entsprechen).
- Wesentliche Bestimmungen aus dem ASchG sind:
  - Arbeitsplatzevaluierung (vorbeugende, organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).
  - Gesundheitsüberwachung (vor Aufnahme bestimmter Tätigkeiten besteht eine Untersuchungspflicht.).
  - Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sind besonders Bildschirmarbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei denen die persönliche Schutzausrüstung eine wesentliche Rolle spielt, betroffen.
  - Der sogenannte „Baustellenschutz“ (z. B. Sicherheit, Arbeitsräume, Sanitäre Einrichtungen, Fluchtwege etc.) wird bei größeren Bauaufträgen im Regelfall durch eigene, berechnete Firmen durchgeführt.
  - Im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung werden Fragen zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung aufgearbeitet.
  - Besonders wichtig ist die Beachtung von Grenzwerten, sowie die Auswahl und Verwendung von Maschinen und Arbeitsgeräten.

### Verwendungsschutz

Das Mutterschutzgesetz regelt die Situation von werdenden oder stillenden Müttern.

Sobald der werdenden Mutter die Schwangerschaft bekannt ist, muss diese der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bekannt gegeben werden.

Ab diesem Zeitpunkt treten Beschäftigungsverbote bzw. Beschränkungen in Kraft, wie z. B.

- Einschränkungen bei der Arbeitszeit (z. B. dürfen Schwangere keine Überstunden leisten.),
- das Heben von Lasten ist geregelt,
- Verbot der Nacharbeit, etc.

### Ergonomischer Arbeitsplatz – Menschenbezogene Arbeitsplatzgestaltung

Die Arbeitswissenschaft liefert Methoden, um die Grenzen der Erträglichkeit bzw. Ausführbarkeit menschlicher Arbeit zu bestimmen. Sie befasst sich in erster Linie mit menschenbezogenen Grundlagen der Arbeitsgestaltung.

## Das Arbeitsmarktservice

Mit dem Arbeitsmarktservicegesetz mit 1. Juli 1994 wurde die Arbeitsmarktverwaltung (AMV) aus dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ausgegliedert und das Arbeitsmarktservice (AMS) als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts konstituiert.

Die Hauptaufgabe ist die Arbeitslosigkeit zu verhüten und zu beseitigen.

### Weitere wichtige Aufgaben sind:

Vermittlung von Arbeitskräften, Arbeitskräfteplanung, Informationen über den Arbeitsmarkt zu verbreiten, Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten, die Auszahlung von Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe, Beratung bei der Berufswahl und Hilfestellung bei Vermittlungshindernissen.

Das AMS hat rund 4.820 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, davon sind ca. 23,57 % Beamte und Beamtinnen. Mit Stichtag 31.12.2006 hat das AMS sogar 19 Lehrlinge (davon 15 weibliche) beschäftigt.

Bei Verlust des Arbeitsplatzes soll eine sofortige, persönliche Meldung beim Arbeitsmarktservice erfolgen. Diese Meldung ist notwendig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Die Arbeitslosenzeit zählt in der Pensionsversicherung als „neutrale Zeit“. Für Ausländer gilt die Meldung beim AMS als Ersatz für den Befreiungsschein. Die Meldung beim AMS ist auch wichtig für einen künftigen Anspruch auf Sozialhilfe.



## *Kurz und klar!*

Die Regelungen des Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes (ASchG) umfassen im Wesentlichen behördliche Verfahren und Strafbestimmungen.

Als Vertreter der Arbeitnehmerschaft werden Sicherheitsvertrauenspersonen in Arbeitsschutzfragen herangezogen.

Das Arbeitsruhegesetz samt Verordnungen regelt die wöchentliche Freizeit, wie z. B. die Wochenruhe bzw. die Wochenendruhe, aber auch die Ersatzruhe und die Feiertagsruhe.

Für die Beschäftigung und den Schutz von Jugendlichen ist das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) zuständig.

Die Mutterschutzfrist beträgt acht Wochen vor und nach der Geburt (Beschäftigungsverbot!). Schwangere unterstehen einem Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Durch den „JASG“ sollen gesetzlich geregelt Jugendlichen, die keine Lehrstelle gefunden haben, eine Ausbildung ermöglicht werden. Diese Maßnahme wird nun durch die sogenannte „Überbetriebliche Ausbildung“ abgelöst.

Arbeitslose müssen zumutbare Arbeitsplätze annehmen, sonst kann es passieren, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe unterbrochen und gekürzt wird. Arbeitslose haben nur dann Recht auf Unterstützung, wenn vorher Beiträge geleistet wurden. Davon ausgenommen sind die Lehrlinge!

## ➔ Zusammenfassung

Die Sicherheitsvorschriften im Betrieb sind wesentlich zum Schutze der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen. Das ASchG regelt diesen Schutz.

Im Arbeitszeitgesetz wird die Arbeitszeit geregelt. Ausnahmen werden über den Kollektivvertrag geregelt.

Die menschenbezogene Arbeitsplatzgestaltung hat in der heutigen Zeit immer mehr Bedeutung.

Für die Beschäftigung und den Schutz von Jugendlichen ist das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) zuständig.

Das AMSG regelt die Aufgaben des Arbeitsmarktservices. Die Arbeitsmarktservicestellen sollen im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik des Bundes auf Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit hinwirken. Das AMS ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Wichtig ist bei Arbeitslosigkeit die persönliche Meldung beim zuständigen AMS.

### *Glossar*

<b>ASchG:</b>	Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnen-schutzgesetz.
<b>KJBG:</b>	Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz
<b>Ergonomie:</b>	Erforschung der Leistungsmöglichkeiten und optimalen Arbeitsbedingungen des Menschen
<b>AMSG:</b>	Arbeitsmarktservicegesetz
<b>AMS:</b>	Arbeitsmarktservice
<b>JASG:</b>	Jugendausbildungssicherungsgesetz
<b>ÜBA:</b>	Überbetriebliche Berufsausbildung
<b>konstituieren:</b>	einsetzen, festsetzen, gründen

**Wiederholung**

1. Suchen Sie im Internet nach der Adresse Ihres Arbeitsinspektorats:

2. Schreiben Sie Argumente nieder, die für Sie einen sicheren und ergonomischen Arbeitsplatz darstellen. Diskutieren Sie dieses Thema mit dem Sitznachbarn/der Sitznachbarin:

3. Zählen Sie einige Aufgaben des AMS auf, die Ihrer Meinung nach wichtig sind:

4. Suchen Sie im Internet nach der Anschrift für das AMS, das für Sie zuständig ist:

5. Informieren Sie sich im Internet über Weiterbildungsangebote für Ihren Berufsbereich bei WIFI, BFI, Volkshochschulen, aber auch in Ihrer Berufsschule (z. B. Berufsreifeproofung). Schreiben Sie einige Möglichkeiten, die für Sie persönlich interessant sind, nieder:

6. Diskutieren Sie mit Ihrem Sitznachbarn/Ihrer Sitznachbarin über das Problem der Arbeitslosigkeit!

## ➔ Sozialversicherung

Bereits 1889 wurde in Österreich die Krankenversicherung eingeführt. Jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sozialversicherung erfüllt, muss sich versichern lassen (Pflichtversicherung). Die Zweige der Sozialversicherung (sie beruht auf dem „Solidaritätsprinzip“) sind:

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Pensionsversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz



### Die Krankenversicherung

#### Die e-card ersetzt die Krankenscheine.

Die e-card hat die früher üblichen Krankenscheine aller Sozialversicherungsträger (9 Gebietskrankenkassen, 10 Betriebskrankenkassen, Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten) abgelöst.

Die Leistungen der Krankenversicherung erhalten Versicherte und Familienangehörige, die keinen eigenen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz haben.

**Pflichtleistungen** (ordentliche) Leistungen fallen an bei Krankheit (Krankenbehandlung, Spitalspflege, Beistellung von Medikamenten und Heilbehelfen, Zahnbehandlung), bei Arbeitsunfähigkeit infolge längerer Krankheit (Krankengeld, Familien- oder Taggeld während einer Spitalspflege), bei Mutterschaft (Arzt- bzw. Hebammenbeistand, Wochengeld und Entbindungsbeitrag, Spitalspflege, Medikamente bzw. Heilbehelfe), bei Tod (Bestattungskostenbeitrag), aber auch bei Jugendlichen- und Gesundenuntersuchung oder Kuraufenthalte.

**Freiwillige** (außerordentliche) **Leistungen** sind beispielsweise Hauskrankenpflege oder erweiterte Heilfürsorge.

### Die Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einschließlich der Unfälle am Weg vom und zum Arbeitsplatz. Versicherungsträger sind die AUVA, Versicherungsanstalt der Bauern, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

#### Folgende Leistungen werden erbracht:

Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitsmedizinische Betreuung, Entschädigung nach Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten, Unfallheilbehandlung, Erste-Hilfe-Leistung sowie Rehabilitation.

### Die Pensionsversicherung

Der Generationenvertrag stellt ein Umlageverfahren dar. Das bedeutet, dass die ausgezahlten Pensionen größtenteils durch Beitragszahlungen der Erwerbstätigen finanziert werden.

Leistungen sind Alterspensionen und Pensionen aus Krankheitsgründen, Hinterbliebenenpensionen, sowie Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Rehabilitation.

#### Versicherungsträger sind:

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. der Angestellten, Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

## Die Arbeitslosenversicherung

Als Versicherungsträger fungiert das AMS (Arbeitsmarktservice).

### Arbeitslos ist nicht aussichtslos.

Die Leistungen sind Arbeitslosengeld (12 Wochen, bei längerer Versicherungsdauer bis 30 Wochen), Notstandshilfe (wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr besteht) und Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung (z. B. Übergangsgeld, Altersteilzeitgeld).

## Die Insolvenz-Entgeltsicherung

Das AMS (Arbeitsmarktservice) hilft, wenn ein Unternehmen zahlungsunfähig (insolvent) wird, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre noch offenen Nettoentgeltforderungen in Form des Insolvenz-Ausfallgeldes erhalten. Der Antrag muss binnen vier Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Arbeitsamt eingebracht werden.

### Kurz und klar!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung für ca. 4,3 Millionen Erwerbstätige, Studenten und Schüler/Schülerinnen durch.

Neben der Arbeitslosenversicherung setzt das AMS viele Initiativen wie beispielsweise Umschulungsmaßnahmen, Berufsberatung, Hilfestellung für Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften, Arbeitsplatzvermittlung, etc. zur Entlastung der Arbeitslosensituation.

	I. Halbjahr 2010	I. Halbjahr 2009	Veränderung absolut	Veränderung in %	Insolvenzquote
Wien	1.029	1.031	-2	-0,2	12,4
Niederösterreich	476	501	-25	-5,0	7,2
Burgenland	90	120	-30	-25,0	7,6
Steiermark	423	506	-83	-16,4	8,5
Kärnten	206	238	-32	-13,4	8,5
Oberösterreich	444	471	-27	-5,7	8,1
Salzburg	249	249	0	0,0	8,8
Tirol	229	270	-41	-15,2	6,7
Vorarlberg	179	123	56	+45,5	10,9
<b>Gesamt</b>	<b>3.325</b>	<b>3.509</b>	<b>-184</b>	<b>-5,2</b>	<b>9,0</b>

Definition Insolvenzquote: Verhältnis der Anzahl an Insolvenzen je 1.000 Unternehmen

	I. Halbjahr 2010	I. Halbjahr 2009	Veränderung absolut	Veränderung in %
Gesamtinsolvenzen	8.600	8.730	-130	-1,5
Unternehmensinsolvenzen	3.325	3.509	-184	-5,2
Privatinsolvenzen	5.275	5.221	54	+1,0

## ➡ Zusammenfassung

Die Sozialversicherung (eine Pflichtversicherung) übernimmt die soziale Sicherung ihrer Mitglieder.

Die Bereiche sind die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Pensionsversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz-Entgeltsicherung.

Bei unselbständig Erwerbstätigen werden die Beiträge von Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber/Arbeitgeberin geleistet.

Die Finanzierung unseres Sozialversicherungssystems wird immer schwieriger, daher muss der Staat sehr hohe Zuschüsse leisten.

### *Glossar*

**Solidaritätsprinzip** bedeutet, dass durch die Leistungen der Gemeinschaft dem Einzelnen bei Bedarf geholfen werden kann.

**Prävention:** Vorbeugung

## ➡ Wiederholung

1. Schreiben Sie hier Ihre Sozialversicherungsnummer auf:

2. Nennen Sie zwei Beispiele zur Krankenversicherung:

3. Suchen Sie Argumente für die gesetzliche Sozialversicherung und diskutieren Sie die Vorteile mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin:

4. Welche Zweige der Sozialversicherung werden durch das AMS abgedeckt?

5. Nennen Sie einige Leistungen, die durch das AMS erbracht werden:

6. Erklären Sie das Solidaritätsprinzip:

7. Suchen Sie im Internet nach dem Begriff AUVA und schreiben Sie kurz wesentliche Informationen zusammen:



## ► Interessenvertretungen

In Österreich wird unterschieden zwischen Interessenvertretungen, die eine gesetzliche **Pflichtmitgliedschaft** bewirken und Interessenvertretungen mit **freiwilliger Mitgliedschaft**.

### Kammer für Arbeiter und Angestellte

Die Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und die **gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer**.

Bis auf Ausnahmen besteht **Pflichtmitgliedschaft**.

Lehrlinge sind Mitglieder der Arbeiterkammer, zahlen jedoch keine Beiträge.

Der Beitrag (Kammerumlage = KU) beträgt derzeit 0,5 % des Bruttobezuges – jeweils für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen – unter Beachtung der Höchstbeitragsgrundlage.

### Aufbau der Arbeiterkammer

- Kammerzugehörige Arbeitnehmer wählen die Vollversammlung, das sind ehrenamtliche Kammerräte. Diese wählen den Präsidenten bzw. den Vorstand (Funktionäre).
- Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Arbeiterkammer und leitet die Geschäfte.
- Als Administrationshilfe stehen Beamte des Kammeramtes zur Verfügung. Für die einzelnen Aufgabengebiete sind Abteilungen und Referate eingerichtet. Die Leitung besorgt der Kammeramtsdirektor.
- Die Vollversammlung tritt jährlich zweimal zusammen. Sie legt die grundsätzlichen Ziele und Schwerpunkte der Arbeiterkammer fest und beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- Der Vorstand ist für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung verantwortlich. Er berät über aktuelle Probleme und kann Ausschüsse einsetzen.
- Die Arbeiterkammer betreibt eigene Schulungsbereiche durch Bildungsreferate (Bildungsscheck), Berufswettbewerbe, Rehabilitationszentren und die Berufsförderungsinstitute (BFI).
- Die AK gibt Hilfestellung in allen Fragen des Lehrlings- und Jugendschutzes (Jugendschutzstellen). Es werden Schulungen der Betriebsräte und der Jugendvertrauensräte durchgeführt. Die Konsumenteninformation wird durch den Verein für Konsumenteninformation durchgeführt. Die AK erteilt Rechtsberatung und übernimmt die Rechtsvertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Die AK vergibt auf Antrag Ausbildungsbeihilfen. Sie führt Einrichtungen wie sozialwissenschaftliche Bibliotheken und Volksbüchereien. Die AK vergibt kulturelle Förderungen. Die AK unterhält eine Reihe von Urlaubs-, Schulungs-, Jugendwohn- und Gesellenheimen. Die AK vergibt auch Wohnungsdarlehen.

### Wirtschaftskammer Österreich

Die Wirtschaftskammer ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und die **gesetzliche Interessenvertretung der Gewerbetreibenden**. Es besteht **Pflichtmitgliedschaft** für alle Gewerbetreibenden.

Zur Bestreitung der Wirtschaftskammerorganisationen werden von den Mitgliedern Umlagen eingehoben (Kammerumlage, Grundumlage, Einverleibungsgebühr, Gebühren für Sonderleistungen).

Die WKO hat in allen Bundesländern Landesdirektionen inkl. Fachabteilungen und Bezirksstellen.

### Aufgaben und Leistungen der WKO:

Abschluss von Kollektivverträgen durch Innung, Gremien und Fachverbände. Einsetzung und Führung von Lehrlingsstellen. Überwachung der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes. Protokollierung des Lehrvertrages. Abhaltung von Lehrabschlussprüfungen, Meisterprüfungen und der Ausbilderprüfung. Bildungseinrichtung (WIFI). Beratung und Information der Mitglieder. Hilfestellung bei Unternehmensgründungen.

## Österreichischer Gewerkschaftsbund

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) ist eine auf **freiwilliger Mitgliedschaft** beruhende, überparteiliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer.

### Der ÖGB besteht aus 9 Fachgewerkschaften:

Gewerkschaft Bau-Holz, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus und Papier, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Gewerkschaft Metall, Textil und Nahrung, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sowie die Gewerkschaft Vorteil in der Arbeitswelt (VIDA).

Der ÖGB ist überparteilich organisiert; den notwendigen weltanschaulichen Spielraum bieten die politischen Fraktionen und anerkannte Gruppierungen.

Die Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter (FSG), die Fraktion christliche Gewerkschafter (FCG) und die Fraktion kommunistischer Gewerkschafter waren die drei Gründungsfraktionen.

Die Tätigkeiten des ÖGB liegen vor allem auf den Gebieten Arbeits-, Sozial- und Dienstrecht, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik und Arbeitnehmerbildung.

## Industriellenvereinigung

Die Industrie ist der Innovations- und Wachstumsmotor von Österreich. Mehr als 59 % der heimischen Wertschöpfung werden direkt oder indirekt durch die Industrie produziert. Die Industrie sichert für mehr als 2 Millionen Österreicher/Österreicherinnen den Arbeitsplatz.

Die Industriellenvereinigung ist eine **freiwillige Interessensvertretung** mit derzeit rund 3.500 Mitgliedern. Das zentrale Ziel ist die Interessen der Mitglieder in Europa und Österreich nachhaltig zu vertreten.

Die Struktur der Industriellenvereinigung setzt sich aus ehrenamtlich agierenden Funktionären und hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammen. Die IV-Mitglieder werden von neun eigenständigen Landesgruppen, der Bundesorganisation und dem Brüsseler Büro betreut.

Das Haus der Industrie (errichtet in den Jahren 1906 bis 1909 unter Architekt Karl König, eröffnet am 25. März 1911 unter Kaiser Franz Josef I) befindet sich am Schwarzenbergplatz 4 in Wien.

### *Kurz und klar!*

Die Arbeiterkammer besteht aus 9 Landesorganisationen und 74 Bezirksorganisationen.

Die österreichische Bundesarbeiterkammer ist die Dachorganisation aller neun Arbeiterkammern.

Die kammerzugehörigen Arbeitnehmer eines Bundeslandes (ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit) wählen alle fünf Jahre die Kammerräte in die Vollversammlung der AK.

Wahlberechtigt sind auch Präsenz- und Zivildienstler (sofern ihr Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist) sowie Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte, Arbeitslose und Karenzgeldbezieher. Diese Personen müssen allerdings einen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste stellen.

Wählbar sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten fünf Jahren mindestens 2 Jahre in Österreich in einem Arbeitsverhältnis standen, in den Nationalrat wählbar sind (österreichische Staatsbürger).

Die Zahl der Kammerräte richtet sich nach der Zahl der Kammermitglieder.

## Streik

Streik ist eine gemeinsame Arbeitsniederlegung einer Gruppe von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit dem Ziel der Besserung von Arbeitsbedingungen oder anderer sozial relevanter Maßnahmen (z. B. Durchsetzung von Lohnforderungen).

## Lehrlingsstellen

Im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern ist je eine Lehrlingsstelle errichtet. Ihnen obliegt in erster Instanz die Durchführung der durch das Berufsausbildungsgesetz übertragenen Aufgaben.

**Beispiele:** Überwachung der Lehrlingsausbildung (es wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden), Gewährung der Einsichtnahme (Lehrberufsliste, Ausbildungsvorschriften, Prüfungsordnung), Verordnungen zur Kenntnis bringen, Mitarbeit im Berufsausbildungsbeirat. Jedem Lehrling ist am Ende seiner Lehrzeit die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zu ermöglichen.



## WIFI

Bei jeder Landeskammer und bei der Wirtschaftskammer Österreich ist ein WIFI errichtet.

### **Aufgaben sind:**

Betriebsberatungen, Organisation von Ausstellungen und vor allem auch die Durchführung von Kursen zur beruflichen Weiterbildung.

Fünf Gewerkschaften arbeiten in neuer Allianz zusammen (Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Gewerkschaft Bau-Holz, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und die Gewerkschaft Vorteil in der Arbeitswelt).

## ➔ Zusammenfassung

Jede **Arbeiterkammer** unterhält eine **Lehrlings- und Jugendschutzstelle**. Diese Abteilung erhält einen Durchschlag von jedem Lehrvertrag des betreffenden Bundeslandes.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte ist die **gesetzliche Interessenvertretung der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge** (Lehrlinge zahlen keine Kammerumlage). Es besteht **Pflichtmitgliedschaft**.

Die AK vertritt die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Die AK bietet Hilfe in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, Beratung in Steuersachen, Konsumentenberatung und ganz wesentlich die berufliche Weiterbildung durch das BFI.

Die **Wirtschaftskammer** ist die gesetzliche Interessenvertretung der **Gewerbetreibenden** (Pflichtmitgliedschaft!).

Die Wirtschaftskammer ist in sieben Sparten gegliedert (Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Geld- und Kreditwesen, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft, Information und Consulting).

Der **ÖGB** ist die Dachorganisation von 9 Fachgewerkschaften. Die Mitgliedschaft beruht auf **Freiwilligkeit**. Der ÖGB spielt eine bedeutende Rolle im wirtschaftlichen und politischen Leben Österreichs.

Wesentliche Aufgaben und Leistungen des ÖGB sind: Hilfestellung in allen Fragen des Lehrlings- und Jugendschutzes, Abschluss von Kollektivverträgen durch Fachgewerkschaften, die Bildungsarbeit, kostenloser Rechtsschutz in Arbeits- und Konsumentenfragen, Erholungsaufenthalte für Lehrlinge und die kulturelle Förderung.

Nicht zu vergessen die Unterstützung bei **Streiks** (Aufgrund des Ausbildungsverhältnisses dürfen Lehrlinge nicht streiken).

Die **Industriellenvereinigung** gibt mehr als 2 Millionen Österreichern und Österreicherinnen Arbeit. Mehr als 59 % der heimischen Wertschöpfung werden direkt oder indirekt durch die Industrie produziert.

### Glossar

<b>AK:</b>	Kammer für Arbeiter und Angestellte
<b>Administration:</b>	das Verwalten, Verwaltung; Verwaltungsbehörde
<b>BFI:</b>	Berufsförderungsinstitute
<b>WIFI:</b>	Wirtschaftsförderungsinstitut
<b>ÖGB:</b>	Österreichischer Gewerkschaftsbund
<b>FSG:</b>	Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter
<b>FCG:</b>	Fraktion christlicher Gewerkschafter
<b>Fraktion:</b>	organisatorischer Zusammenschluss
<b>IV:</b>	Industriellenvereinigung

**Wiederholung**

1. Wie heißt die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge?

2. Nennen Sie mindestens fünf Aufgaben der Arbeiterkammer:

3. Suchen Sie die Homepage des BFI auf und schreiben Sie die Daten (Datum, Thema, Ort, Kosten, etc.) eines Kurses, der Sie interessiert, auf:

4. Welcher Sparte der Wirtschaftskammer gehört ihr Lehrbetrieb an?

5. Suchen Sie im Internet nach der genauen Anschrift, der für Sie zuständigen Lehrlingsstelle und tragen diese Daten ein:

6. Was wissen Sie über das WIFI?

## ► Kollektivvertrag

**Kollektivverträge sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer schriftlich abgeschlossen werden.**

### Kollektivvertrag

Auf der Grundlage von Gesetzen werden für die einzelnen Branchen Kollektivverträge erstellt für alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die in diesem Wirtschaftszweig tätig sind. Die Kollektivverträge müssen eingehalten werden.

Kollektivverträge werden grundsätzlich von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen abgeschlossen.

Das sind in der Praxis die Österreichische Wirtschaftskammer vertreten durch die Fachverbände, Innungen und Gremien, die Vereinigung österreichischer Industrieller, Verband österreichischer Banken, etc., für die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und die Österreichische Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund (durch die Fachgewerkschaften) u. a. für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen.

Die Bestimmungen in Kollektivverträgen sind zwingend und können nur zugunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden, z. B. durch Einzelarbeitsvertrag.

### Inhalt, Hinterlegung, Kundmachung und Geltungsdauer des Kollektivvertrages

#### Wichtige Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Kollektivvertrag regelt die Arbeitszeit, Lohn, Gehalt, Überstundenentlohnung, Urlaubsgeld, Zulagen, etc. Die abgeschlossenen Kollektivverträge müssen innerhalb einer 2 Wochenfrist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt werden. Innerhalb einer Woche nach Hinterlegung des abgeschlossenen Kollektivvertrages erfolgt die Veröffentlichung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“.

Ein Kollektivvertrag kann außer Kraft treten, entweder durch Abschluss eines neuen Kollektivvertrages, durch Zeitablauf, durch Kündigung oder Verlust der Kollektivvertragsfähigkeit.

### *Kurz und klar!*

Kollektivverträge sind meist längerfristige Verträge, die insbesondere die Bezahlung, aber auch sonstige Arbeitsbedingungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen verbindlich regeln.

Drei wesentliche Begriffe sieht das Arbeitsverfassungsgesetz vor:

- Nachwirkung (darunter wird verstanden, dass der Kollektivvertrag solange Gültigkeit hat bis ein Neuer abgeschlossen wird);
- Außenseiterwirkung (der Kollektivvertrag gilt für alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen einer Branche);
- Normwirkung (Einzelverträge können nur bessere Bedingungen beinhalten. Die Bestimmungen des Kollektivvertrages sind zwingend.).



## ➡ Zusammenfassung

Kollektivverträge sind zwingend und können nur zugunsten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin abgeändert werden. Kollektivverträge regeln beispielsweise die Arbeitszeit, den Lohn, das Gehalt, die Überstunden, aber auch Zulagen und Urlaubsgeld.

Ein Kollektivvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung. Er wird zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern abgeschlossen.

### Glossar

**Kollektiv:** Team, Gruppe; Arbeits- u. Produktionsgemeinschaft, bes. in der sozialistischen Wirtschaft

**sozial:** die Gesellschaft, die Gemeinschaft betreffend, gesellschaftlich; gemeinnützig, wohltätig

**Branche:** Wirtschafts-, Geschäftszweig; umgangssprachlich für Fachgebiet

## ➡ Wiederholung

1. In welcher Form wird der Kollektivvertrag abgeschlossen?

2. Nennen Sie einige Beispiele, wer einen Kollektivvertrag abschließen kann:

3. Was bedeutet das Wort „Kollektiv“?

4. Erklären Sie die Begriffe Nachwirkung, Außenseiterwirkung und Normwirkung:

5. Die Bestimmungen des Kollektivvertrages sind zwingend! Unter welcher Auflage kann ein Kollektivvertrag doch abgeändert werden?

6. Wo bekommen Sie den für Sie gültigen Kollektivvertrag?

## Personenverkehr in der EU

Seit 1. Mai 2004 besteht die Europäische Union aus rund 480 Millionen Menschen in 27 Ländern. Die Gesamtfläche aller EU-Länder beträgt über 4 Millionen Quadratkilometer.

Die vier Freiheiten des europäischen Binnenmarktes bestehen aus:

- Freiem Personenverkehr
- Freiem Warenverkehr
- Freiem Dienstleistungsverkehr
- Freiem Kapitalverkehr



In den EU-Staaten gilt das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs, d. h. mit wenigen Ausnahmen bzw. durch Übergangsbestimmungen geregelt, können Dienstleistungsunternehmen ihr Geschäft in jedem beliebigen EU-Land aufmachen. Dies natürlich unter Einhaltung der nationalen Gewerbeordnungen.

Auch unselbständig Tätige können sich das EU-Land, in dem Sie arbeiten wollen, frei aussuchen. Für einige EU-Länder gibt es Übergangsbestimmungen.

Der Personenverkehr innerhalb der EU-Länder ist prinzipiell frei, allerdings gibt es weiterhin Zollkontrollen, vor allem, wenn es um spezielle Güter geht (wie Alkohol oder Tabak) und bei Grenzübertritt in EU-Länder, die noch nicht dem Schengen Abkommen beigetreten sind.

Ähnliches gilt für den freien Warenverkehr und den freien Kapitalverkehr. Es gibt hier auch noch Ausnahmebestimmungen, jedoch geht der Trend in Richtung völlige Liberalisierung innerhalb der Grenzen der Europäischen Union.



## Freier Personenverkehr „Reisen ohne Grenzkontrollen“

### Wesentliche Punkte im freien Personenverkehr sind:

Der Wegfall von Grenzkontrollen. Die Harmonisierung der Einreise-, Asyl-, Drogen- und Waffengesetze. Die verstärkte Außenkontrolle. Die Niederlassungs- und Beschäftigungsfreiheit für EU-Bürger.

## Freier Warenverkehr – Zollkontrollen für spezielle Güter

### Wesentliche Ziele des freien Warenverkehrs sind:

Die Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung von Vorschriften und Normen. Eine Harmonisierung der Steuervorschriften, sowie der Wegfall von Grenzkontrollen. Zollkontrollen werden allerdings noch bei speziellen Gütern wie Alkohol und Tabak durchgeführt.

## Freier Dienstleistungsverkehr – Öffnung von Märkten

Die Öffnung der Transport- und Telekommunikationsmärkte ist ein wesentliches Ziel des freien Dienstleistungsverkehrs. Auch die Harmonisierung der Banken- und Versicherungsaufsicht, sowie die Liberalisierung der Finanzdienste gehört zu diesen Entwicklungen.

## Freier Kapitalverkehr – Ein sensibler Bereich

Die Liberalisierung des Wertpapierverkehrs, sowie größere Freizügigkeit für Geld- und Kapitalbewegungen ist sicherlich ein sensibler Bereich, wie die jüngste Bankenkrise gezeigt hat. Dennoch unternimmt die EU Schritte zu einem gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen.

### *Kurz und klar!*

In Österreich gibt es eine Liste von Gewerben die frei, d. h. ohne einen Befähigungsnachweis ausgeübt werden dürfen. Künstlerische Tätigkeiten und Unterricht (auch Nachhilfeunterricht) sind aus der Gewerbeordnung ausgenommen. Auch Coaching beim Sport steht jedem und jeder frei. Der Beruf Lebens- und Sozialberater/-in ist an eine Ausbildung und an die Gewerbeordnung gebunden.

Für Arbeiten wie Kinderbeaufsichtigung, Gartenarbeiten und Haushaltsarbeiten empfiehlt sich der Weg über den sogenannten Dienstleistungsscheck (Achtung: nur Unfallversicherung, keine Kranken- und Pensionsversicherung!).

Für Fragen zum Gewerbe können aktuelle Auskünfte bei den örtlichen Gewerbebehörden und der Wirtschaftskammer eingeholt werden.

Reglementierte Gewerbe sind an einen Befähigungsnachweis gebunden. Mit dem Berufsschulabschluss erwirbt man gewöhnlich eine Reihe von einschlägigen Befähigungsnachweisen.

In den Schengen-Ländern herrscht Reisefreiheit ohne Grenzkontrollen. Ein Reisepass (oder Personalausweis) muss jedoch mitgeführt werden.

## ➡ Zusammenfassung

In den 27 EU-Staaten herrscht das Prinzip des freien Personenverkehrs, des freien Warenverkehrs, des freien Dienstleistungsverkehrs und des freien Kapitalverkehrs. Derzeit gibt es noch in bestimmten Teilbereichen sogenannte Übergangsbestimmungen.

Ziel ist es eine völlige Harmonisierung und Liberalisierung innerhalb der EU-Grenzen zu erreichen.

### *Glossar*

<b>Schengen Abkommen:</b>	das „Schengen-Abkommen“ von 1985 beinhaltet den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
<b>Coaching:</b>	das Betreuen während des Wettkampfs
<b>Kapital:</b>	Vermögen; Geldsumme
<b>Trend:</b>	Grundrichtung einer Entwicklung
<b>Liberalisierung:</b>	Aufhebung der staatlichen Außenhandelsbeschränkungen
<b>harmonisieren:</b>	in Einklang bringen
<b>Asyl:</b>	Zufluchtsort

## ➡ Wiederholung

1. Suchen Sie im Internet den Begriff „Dienstleistungsscheck“ und schreiben Sie wesentliche Punkte dieser Möglichkeit auf:

2. Rufen Sie im Internet die Liste der freien Gewerbe auf und suchen Sie nach drei Möglichkeiten, die Sie besonders interessieren würden:

3. Rufen Sie im Internet die Liste der reglementierten Gewerbe auf und suchen Sie nach Ihrem Lehrberuf. Schreiben Sie die Bezeichnung und eventuelle Anmerkungen auf:

4. Suchen Sie im Internet nach den aktuellen Schengen-Ländern und schreiben Sie diese samt Hauptstädten auf: